



öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 14.07.2022

An
Ratsherrn Dr. Alexander Fils
Vorsitzender des Ausschusses für
Planung und Stadtentwicklung

**Anfrage der SPD-Ratsfraktion zur Sitzung des Ausschusses für Planung
und Stadtentwicklung am 24.08.2022**

Betrifft:

Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Erteilte Befreiungen zum Bauantrag Rikx-Gelände
in Oberkassel

Begründung:

Sehr geehrter Herr Dr. Fils,

in Ihrer Sitzung am 18.05.2022 hat die Bezirksvertretung 4 über die Verwaltungsvorlage „Bauantrag, Belsenplatz 2a, 2b – Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses“ (BV4/063/2022) beschieden. Die Bezirksvertretung wurde aufgrund von verschiedenen Befreiungen vom geltenden Bebauungsplan Nr. 5178/44 beteiligt. Der Neubau überschreitet die zulässige Grundflächenzahl (das Verhältnis zwischen versiegelter und unversiegelter Fläche von 80% (0,8) auf 90% (0,9), die östliche Baugrenze um 16,5m sowie die südliche Baugrenze um 12m, eine Erhöhung der festgesetzten zwei Vollgeschosse auf drei bis vier Vollgeschosse sowie einer Befreiung von der festgesetzten Wandhöhe von 42,9m um 7m. Der Beschluss über die Erteilung der Befreiungen wurde in der Bezirksvertretung mehrheitlich gefasst. Im Anschluss wurde aber der getroffene Beschluss und die Verwaltungsvorlage kritisiert. Die NRZ berichtete am 30.06.2022 „Keller soll Rikx-Beschluss prüfen – In Sachen Bebauung des Chateau-Geländes in Oberkassel haben die Grünen Akteneinsicht genommen“.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie im Namen der SPD-Ratsfraktion, folgende Anfrage auf die Tagesordnung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 24. August 2022 zu nehmen und von der Verwaltung beantworten zu lassen:

- 1. Wer hat die städtebauliche Begründung für die einzelnen Befreiungstatbestände verfasst und liegen diese detaillierter und aussagekräftiger als in der Verwaltungsvorlage beschrieben der Verwaltung vor (Wenn ja, bitte diese auch hier darlegen)?**
- 2. Inwiefern kann aufgrund der beabsichtigten Höhenentwicklung des Neubaus an der nordwestlichen Grundstücksgrenze auf 3 bis 4 Geschosse eine städtebauliche Begründung für die GRZ- und Baugrenzenüberschreitung des Baukörpers an der entgegengesetzten Seite des Neubaus abgeleitet werden und „resultieren“, vor allem wenn die Befreiungstatbestände einzeln für sich bewertet werden müssen?**
- 3. Ist die Baugenehmigung für das Vorhaben bereits erteilt worden und welche verwaltungs- und baurechtlichen Möglichkeiten bestehen, den gefassten Beschluss der Bezirksvertretung und/ oder die (erteilte) Baugenehmigung zurückzunehmen?**

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Raub